

iBAT-Fachinformation Nr. 2009-03-19:

## Novellierung der EnEV aus Sicht des Fensterbaus

Am 18. Juni 2008 hat das Bundeskabinett das zweite Paket des „Integrierten Energie- und Klimaprogramms“ beschlossen. Unter anderem gehörte dazu auch die Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV), der am 18. März 2009 von der Bundesregierung zugestimmt wurde und die voraussichtlich im April im Bundesanzeiger veröffentlicht und mit 6 Monaten Übergangsfrist zum Oktober 2009 in Kraft treten wird. Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bis dahin noch gültigen Fassung 2007 sind in der rechten Spalte dargestellt.

- Die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf bei Neubauten oder bei größeren Änderungen im Gebäudebestand sollen – unter Wahrung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit – sowohl im Wohn- als auch im Nicht-Wohngebäudebereich um durchschnittlich 30 Prozent verschärft werden. Dafür wird u. a. bei neuen Wohngebäuden das sog. Referenzgebäudeverfahren eingeführt, das von bauteilbezogenen U-Werten ausgeht (siehe nebenstehende Tabelle).
- Die Verbände des Handwerks konnten gemeinsam mit dem ZDH erreichen, dass die Gebäudeenergieberater des Handwerks auch in Zukunft Energieausweise auf Basis ihrer bisherigen Qualifikationen ausstellen dürfen.
- Ebenso konnte eine Klärung der Forderung des § 26 erreicht werden, so dass erläutert wurde, dass der Handwerker – neben dem Bauherrn – zwar auch für die Einhaltung der Vorschriften der EnEV verantwortlich ist, aber jeweils nur in seinem Bereich und nur für die von ihm ausgeführten Arbeiten.
- Zur Stärkung der Umsetzung der energetischen Vorgaben werden nach § 26a zusätzliche Maßnahmen eingeführt, u. a. die sog. Unternehmerklärung für die Fälle, in denen in Bestandsgebäuden Änderungen (z. B. Anlagentechnik, Gebäudehülle, Fenster, Dämmung) erfolgen.
- Der Vollzug der EnEV soll weiterhin dadurch gestärkt werden, dass der Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Feuerstättenschau zukünftig prüft, ob die Nachrüstpflichten (Heizung, Wärmeverteilung) im Gebäudebestand eingehalten wurden bzw. bei neuen Heizungsanlagen der geforderte Zustand realisiert ist. Bei Nichterfüllung weist er die Eigentümer auf die Pflichten hin und setzt eine Frist.

### Ab wann ist die EnEV 2009 anzuwenden?

Sofern es sich um ein genehmigungsfreies Vorhaben handelt, wie z. B. um einen Fenstertausch im Gebäudebestand, und die neue EnEV bereits zu **Beginn der Ausführung** in Kraft getreten sein sollte, gilt auch der neue U-Wert von max. 1,3 W/m<sup>2</sup>K – selbst wenn das Angebot und die technische Beschreibung noch auf Grundlage der EnEV 2007 erfolgt sein sollten (U-Wert max. 1,7 W/m<sup>2</sup>K). Dann muss eine entsprechende vertragliche Abänderung vereinbart werden.

Tritt **während der Ausführung** die neue EnEV in Kraft ist auch zu berücksichtigen, dass grundsätzlich eine Bauleistung gemäß den zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen ist (z. B. BGH vom 14.05.1998, VII ZR 184/97 oder OLG Düsseldorf vom 23.12.2005, 22 U 32/04).

Weitere Übergangsregelungen des öffentlichen Baurechts (z. B. für genehmigungsbedürftige Neu-, Um- oder Anbauten) sind in § 28 des Entwurfs zur EnEV 2009 aufgeführt.

### Empfohlene Hinweise im Angebot während der Übergangszeit

- Wir weisen darauf hin, dass unser Angebot auf Grundlage der derzeit gültigen EnEV 2007 erfolgt, in der ein  $U_w$ -Wert für den Fenstertausch von max. 1,7 W/m<sup>2</sup>K vorgesehen ist.
- Das zukünftige Niveau der EnEV 2009 für den Fenstertausch sieht einen  $U_w$ -Wert von max. 1,3 W/m<sup>2</sup>K und die ebenfalls bereits geplante Novelle im Jahr 2012 einen  $U_w$ -Wert von voraussichtlich max. 1,0 W/m<sup>2</sup>K vor. Um dieses Niveau zu erreichen, wären allerdings technische und preisliche Änderungen erforderlich.
- Gerne bieten wir Ihnen schon jetzt eine entsprechende Alternative an, so dass Sie bereits heute den wärmedämmtechnischen Standard von morgen erreichen, damit Ihre neuen Fenster nicht schon übermorgen zum „alten Eisen“ gehören.

## Auszüge EnEV-2009:

### § 9 Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden

(1) Änderungen im Sinne der Anlage 3 Nr. 1 bis 6 bei beheizten ... Räumen von Gebäuden sind so auszuführen, dass die in Anlage 3 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Außenbauteile nicht überschritten werden. ...

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Änderungen, von Außenbauteilen, wenn die Fläche der geänderten Bauteile nicht mehr als 10 vom Hundert der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des Gebäudes betreffen.

Auszug Anlage 1 Tabelle 1:  
Ausführung Referenzgebäude

Bauteil	Referenzwert
Außenwand gegen Außenluft	$U = 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$
Fenster, Fenstertüren	$U = 1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ $g_{\perp} = 0,6$
Außentüren	$U = 1,8 \text{ W/m}^2\text{K}$
Wärmebrücken-zuschlag	$\Delta U_{WB} = 0,05 \text{ W/m}^2\text{K}$

Auszug Anlage 3 Tabelle 1:  
Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligen Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen in Wohngebäuden ... mit Innentemperaturen von über 19 °C

Bauteil	Maßnahme nach	$U_{max}$ in W/m <sup>2</sup> K
Außenwände	Nr. 1a bis d	0,24
Fenster, Fenstertüren ...	Nr. 2a und b	1,3
Verglasungen	Nr. 2c	1,1
Fenster, Fenstertüren ... mit Sonderverglasungen	Nr. 2a und b	2,0
Sonderverglasungen	Nr. 2c	1,6
Haustüren	-	2,9

Werden Maßnahmen nach 2c ausgeführt und ist die Glasdicke ... aus technischen Gründen begrenzt, so gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn eine Verglasung mit einem U-Wert von höchstens 1,3 W/m<sup>2</sup>K eingebaut wird.

Zum Weiterlesen:

- www.dena.de
- www.bine.info
- www.kfw-foerderbank.de
- www.enev-online.de